

Anlage 2

Artenschutzrechtliche Bestandaufnahme Bereich Schloss Hoheneck Anpassung durch geänderte / aktualisierte Bauleitplanung

Autor: Bauer Tiefbauplanung GmbH

Stand: 22.08.2019

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme B-Plan Gebiet „rund um das Schloss Hoheneck“

- Anpassung I an geänderte/aktualisierte Bauplanung -

Bearbeiter: E. Fuchs, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsnutzung & Naturschutz,
N. Sigmund, Dipl.-Ing., Garten- und Landschaftsarchitekt,
Dr. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

Datum: 23.02.2018

Auftraggeber: Bauer Tiefbauplanung GmbH Industriestraße 1 08280 Aue z. Hd. Dipl.-Ing. Nadine Fleischer Tel.: 03771-340 20 48 Fax.: 03771-340 20 40 Mail: nadine.fleischer@bauer-planung.com	Auftragnehmer:  Ingenieurgruppe Chemnitz GbR <small>Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs</small> Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz Tel.: 0371-28 38 000 Fax: 0371-91 85 57 11 Mail: info@igc-chemnitz.de
---	---

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme Bereich Schloss Hoheneck

Anpassung durch geänderte / aktualisierte Bauleitplanung

- Stand 22.08.2019 -

Auftraggeber:

Stadt Stollberg

Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg
Tel.: 037296 / 940
Fax.: 037296 / 2437



Planung:

Bauer Tiefbauplanung GmbH

Industriestraße 1, 08280 Aue
Tel.: 03771 / 34020-0
Fax.: 03771 / 34020-40



INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>HINTERGRUND</u>	2
2	<u>METHODISCHE UMSETZUNG</u>	4
3	<u>ERGEBNISSE FLÄCHENEINSCHÄTZUNG UND ANPASSUNG DER KOMPENSATIONSMAßN.</u>	5
3.1	ANPASSUNG CEF1 ZU FCS1 – SCHAFFUNG VON ERSATZQUARTIEREN	5
3.2	ANPASSUNG CEF2 – GEHÖLZPFLANZUNGEN	8
3.3	ANPASSUNG/PRÄZISIER. CEF3 – ERHALT/NEUGESTALT. STRUKTURIERTER GRÜNFLÄCHE	8
4	<u>ANLAGEN</u>	9
4.1	FOTODOKUMENTATION	9
4.2	ANLAGE 1 – ÜBERSICHT FLÄCHEN	14

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1:	AKTUALISIERUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME ZU ERSATZQUARTIEREN	5
TABELLE 2:	PRÜFUNG DER EIGNUNG POTENTIELLER FLÄCHEN ZUR UMSETZUNG VON CEF1/FCS1	7
TABELLE 3:	AKTUALISIERUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME BAUMPFLANZUNGEN	8

sicher unterstellt werden kann, aber verschiedene variable Faktoren eine regelmäßige "Nachjustierung" erfordern, ist ein begleitendes Monitoring (Erfassung der Bestandsänderungen) und Management vorzusehen. Der Beschluss zum B-Plan muss für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings hinreichend bestimmte Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

- **Landesjagdverband Sachsen e.V., 25.06.2018:**

Nach intensiver Prüfung des o.g. Vorhabens sowie Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, Auswertung des Umweltberichtes und des dazugehörigen Grünordnungsplanes genügen aus unserer Sicht die angestrebten Maßnahmen nicht, den Verlust des bisher existierenden Kleinstlebensraumes (Schlosspark) im urbanen Bereich zu kompensieren. Auch das Verhältnis von 1,7 ha Baufeldfreimachung zu 0,7 ha strukturiertem Grünland erscheint uns nicht ausgewogen, genauso wenig erachten wir die Pflanzung nur von 6 Winterlinden und das Anbringen von 8 Nistkästen als Ersatzquartier als ausreichend.

- **Landesarbeitsgemein. der anerkannten Naturschutzvereinig. Sachsens, 04.07.2018:**

Wir empfehlen zusätzlich die Anbringung von integrierten Mauerseglerkästen an den Hausfassaden. Der Mauersegler ist ein Kulturfolger der zunehmend weniger Nistmöglichkeiten findet. Auch wenn die Art nicht durch die Planung beeinträchtigt wird, könnte sie einen Lebensraum an den neu entstehenden Häusern finden. Der Standort und die Ausrichtung der Häuser ist sehr gut geeignet. Weiterhin empfehlen wir auch innerhalb der Grünflächen Sukzession zu erhalten oder neu zu fördern. Diese natürlichen Entwicklungszonen werden schnell besiedelt und bilden einen homogenen Kleinstlebensraum.

- **Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., 28.06.2018:**

Wir bestätigen die CEF-Maßnahmen, bitten jedoch zu prüfen, ob diese Maßnahmen den Anforderungen an CEF-Maßnahmen hinreichend entsprechen: CEF-Maßnahmen (Europäische Kommission GD Umwelt 2007) entsprechen den "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese Maßnahmen sollen die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte ohne zeitliche Unterbrechung qualitativ aufrechterhalten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen Verbotstatbestände nicht vor, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird". CEF-Maßnahmen treten nicht an die Stelle der Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, sondern setzen bei den unvermeidbaren Beeinträchtigungen an. Sie müssen zum Zeitpunkt des Eintretens der Beeinträchtigung ihre Funktion erfüllen, wenn die Auslösung der Verbotstatbestände vermieden werden soll. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten eigenständig besiedelt werden können. Die CEF-Maßnahmen sind dann wirksam, wenn: 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. Als biologische Grundlagen für die

3 ERGEBNISSE FLÄCHENEINSCHÄTZUNG UND ANPASSUNG DER KOMPENSATIONSMAßN.

Im Ergebnis der Vorortbegehung am 08.08.2019 ist zu konstatieren, dass die Kapazität der verbliebenen Grünfläche im Geltungsbereich des B-Plans zu Anbringung aller Ersatzquartiere „CEF 1“) nicht mehr ausreichend ist. Infolge dessen sollte die Kompensation teilweise auf anderen Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen (vgl. Tabelle 2). Unter dieser Prämisse sollte im vorliegenden Fall die Kompensation mittels Ersatzquartieren als FCS-Maßnahme (FCS 1) fortgeführt werden (Tabelle 1, siehe STN Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.). Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort bzw. zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme etwas gelockert. Maßgeblich ist nicht mehr der örtlich betroffene Funktionsraum der jeweiligen Tier bzw. Pflanzenart (Teilpopulation), sondern die damit funktional verbundene (Meta)Population sowie der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art im natürlichen Verbreitungsgebiet (siehe z.B. „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2. Fassung 2011).

Tabelle 2 gibt die arten- und naturschutzfachliche Einschätzung der externen Flächen (Stand: 08.08.2019) für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der Lebensräume wieder (multifunktionales Ausgleichskonzept). Die genannten Ersatzquartiere der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH sind als fachgutachterlicher Vorschlag aufzufassen (bitte die z.T. langen Lieferzeiten dieses Anbieters beachten). Bei der Auswahl werden mit Bezug zur **STN des NABU** wartungsfreie / selbstreinigende Fledermaus-Ersatzquartiere bevorzugt bzw. jene die von mehreren Vogelarten inkl. Star besiedelt werden. Entsprechend der Brutbiologie des Stars reinigt dieser vor jeder Brutsaisons selbst die Nisthöhle, wovon Nachnutzer wie Meisenarten oder Gartenrotschwanz profitieren. Dem AG obliegt es entsprechend Verfügbarkeit, Lieferzeit, Kosten etc. andere bau- und funktionsgleiche Modelle zu montieren. Bei Vogelnistkästen ist in jedem Fall auf einen integrierten Katzen- und Marderschutz zu achten.

3.1 ANPASSUNG CEF1 ZU FCS1 – SCHAFFUNG VON ERSATZQUARTIEREN

Tabelle 1: Aktualisierung der Kompensationsmaßnahme zu Ersatzquartieren

Sachverhalt	Kompensation Stand: 20.09.2016 (CEF 1)	Kompensation Stand: 08.08.2019 (FCS 1)
Fällung Höhlenbaum geschützt nach § 21 SächsNatSchG hier: Kirsche mit 3 Specht- Höhlen	anteilig: 6x Höhlenbrüterkästen, d.h. 2x Nistkasten Gartenrotschwanz, 2x Nistkasten Star, 2x Nistkasten Kohlmeise/Sperling 7x Sommer-/Zwischenquartiere für Fledermäuse, 1x Ganzjahresquartier (bevorzugt Baumquartier)	Um das Erfolgsrisiko des ersatzweisen Angebots von Quartieren zu mindern, wird unter Berücksicht. der STN der Landesjagdverband Sachsen e.V., die Überkompensation der Anzahl der Ersatzkästen im Vergl. zur Anzahl der zerstörten Quartiere (3 Specht-Höhlen) vom Zahlenverhältnis 1:2 auf 1:3 je betroffene Artgruppe erhöht. Folgende Ersatzquartieren werden vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> • 3x Nisthöhle 3SV Ø 34 mm • 3x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm • 3x Großraumnisthöhle 2GR (oval) • 2x Fledermaushöhle 1FD • 3x Fledermaushöhle 2FN • 3x Fledermausflachkasten 1FF • 1x Großraum-/Überwinterungshöhle 1FW

Tabelle 2: Prüfung der Eignung potentieller Flächen zur Umsetzung von CEF1/FCS1

Fläche	Einschätzung/Eignung
Nordteil B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> • gute naturschutzfachliche Eignung, Mangel an natürlichen Quartieren • Biotopstrukturen entsprechend Ersterfassung unverändert • gute Erreichbarkeit zwecks Montage/Kontrolle • bisher keine Ersatzquartiere vorhanden • Anbringungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> 2x Nisthöhle 3SV Ø 34 mm 1x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm 2x Großraumnisthöhle 2GR (oval) 1x Fledermaushöhle 1FD 1x Fledermaushöhle 2FN 2x Fledermausflachkasten 1FF 1x Großraum-/Überwinterungshöhle 1FW
Pionierpark	<ul style="list-style-type: none"> • gute naturschutzfachliche Eignung, Mangel an natürlichen Quartieren • geringe Störungen durch Veranstaltungen zu prognostizieren (Vorbelastung) • gute Erreichbarkeit zwecks Montage/Kontrolle • einzelne Quartiere von Vögeln/Fledermäusen bereist durch BUND angebracht • liegt innerhalb relevanter Multifunktionsräume für Fledermäuse • Anbringungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> 1x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm 2x Fledermaushöhle 2FN
Marienpark	<ul style="list-style-type: none"> • gute naturschutzfachliche Eignung, Mangel an natürlichen Quartieren • geringe Störungen durch Veranstaltungen zu prognostizieren (Vorbelastung) • gute Erreichbarkeit zwecks Montage/Kontrolle • bisher keine Ersatzquartiere vorhanden • Anbringungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> 1x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm 1x Großraumnisthöhle 2GR (oval) 1x Fledermausflachkasten 1FF
Seminarpark	<ul style="list-style-type: none"> • gute naturschutzfachliche Eignung • geringe Störungen durch Veranstaltungen zu prognostizieren (Vorbelastung) • gute Erreichbarkeit zwecks Montage/Kontrolle • bereits große Anzahl an Vogelnistkästen vorhanden, jedoch keine Quartiere für Fledermäuse • Anbringungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> 1x Fledermausflachkasten 1FF 1x Fledermaushöhle 2FN
Gehölze an Grünfläche „Dürer-Gebiet“	<ul style="list-style-type: none"> • in Zusammenhang mit geplanter Aufwertung gute fachliche Eignung, Mangel an natürlichen Quartieren • gute Erreichbarkeit zwecks Montage/Kontrolle • bisher keine Ersatzquartiere vorhanden • Anbringungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> 1x Nisthöhle 3SV Ø 34 mm 1x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm
Feldgehölz an den Teichen	<ul style="list-style-type: none"> • gute naturschutzfachliche Eignung, Mangel an natürlichen Quartieren • gute Erreichbarkeit zwecks Montage/Kontrolle • bisher keine Ersatzquartiere vorhanden • Anbringungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> 1x Nisthöhle 3SV Ø 34 mm 1x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm 1x Großraumnisthöhle 2GR (oval) 1x Fledermaushöhle 1FD 1x Fledermaushöhle 2FN 2x Fledermausflachkasten 1FF

4 ANLAGEN

4.1 FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick von Ost auf die B-Plan-Fläche am Schloss Hoheneck

Aufnahme vom 08.08.2019



Foto 2: Höhlenbaum im zentralen Bereich des UG

Aufnahme vom 08.08.2019



Foto 5: Blick von Süd auf den Marienpark

Aufnahme vom 08.08.2019



Foto 6: Seminarpark zum 08.08.2019 mit bereits unabhängig vom Vorhaben angebrachten Vogelnistkästen (roter Kreis)



Foto 9: Baumbestand an der geplanten Ausgleichsfläche (vgl. Foto 8)

Aufnahme vom 08.08.2019

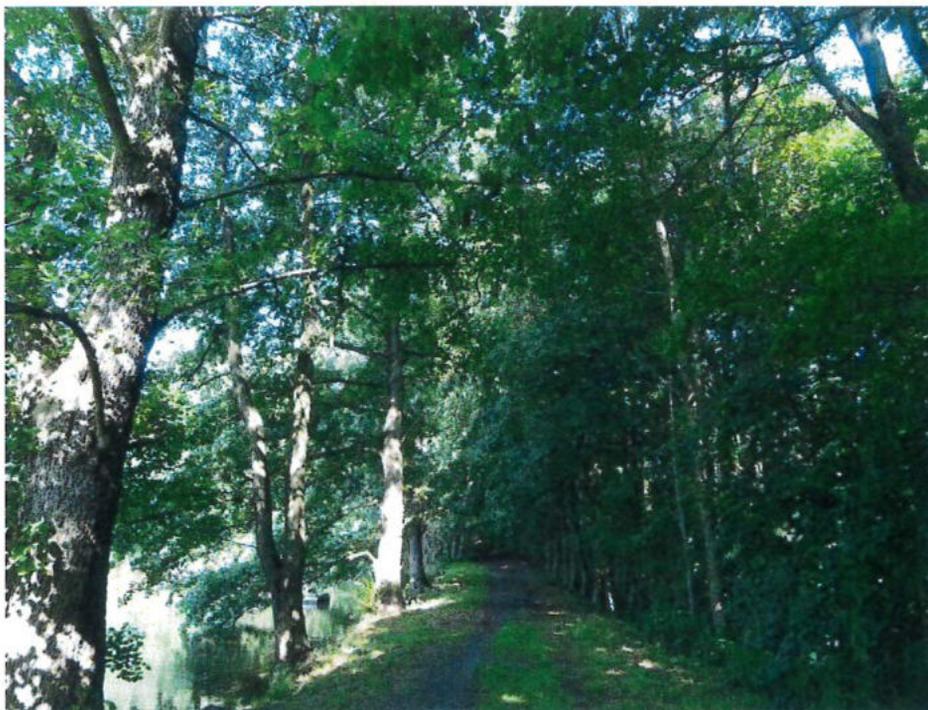


Foto 10: Baumbestand „zu den Teichen“ als Anbringungsort von Ersatzquartieren

Aufnahme vom 08.08.2019